



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des Vereins Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes (ORF-G) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 Abs. 1 und § 36 iVm § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 126/2022, wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

II. Begründung

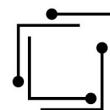
1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 30.05.2022, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhab der Verein Österreichische Universitätenkonferenz (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde wegen Verletzung des ORF-Gesetzes. Die Beschwerde wendet sich konkret gegen die Entscheidung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt, Dr.ⁱⁿ MMag. Susanne Raab, mit der Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger zum Mitglied des Publikumsrats des Österreichischen Rundfunks (ORF) bestellt wurde.

Begründend wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer als eine für den Bereich „Hochschulen“ repräsentative Einrichtung fristgerecht einen Dreier-Vorschlag gemäß § 28 Abs. 5 ORF-G eingereicht habe. Dennoch habe sich die Bundesministerin entschieden, den durch eine für den Hochschulbereich nicht repräsentative Einrichtung, den Verein „Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforschung“, im Wege eines Einer-Vorschlages nominierten Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger zu bestellen.

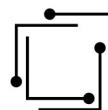
Zur Zuständigkeit der KommAustria bringt der Beschwerdeführer vor, dass der KommAustria nach § 35 Abs. 1 iVm Abs. 3 ORF-G die Rechtsaufsicht über den ORF obliege. Die KommAustria entscheide gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig sei – über die Verletzung der Bestimmungen des ORF-G mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts



einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen. Der Beschwerdegegenstand (Bestellung durch die Medienministerin) liege innerhalb des Zuständigkeitsbereichs, da der Bestellungsakt keinem der Zuständigkeit eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde unterliegenden Rechtsakt zuzuordnen sei. Parallel dazu bestimme § 1 Abs. 1 KommAustria-Gesetz, dass die KommAustria auch zur Aufsicht über den ORF eingerichtet sei. Da die Verletzung einer Bestimmung des ORF-G behauptet werde, sei somit die Zuständigkeit der KommAustria gegeben.

Im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation bezieht sich die Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, wonach die Regulierungsbehörde über die Verletzung des ORF-G auf Grund von Beschwerden einer Person entscheide, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behaupte. Der Beschwerdeführer sei deshalb zur Beschwerde legitimiert, weil er eine für den Bereich „Hochschulen“ im Sinne von § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-G repräsentative Einrichtung darstelle, der alle 22 österreichischen Universitäten angehören. Auch wenn weitere 51 Hochschulen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Privatuniversitäten und Privathochschulen) ebenfalls dem Bereich „Hochschulen“ zuzurechnen seien, repräsentiere der Beschwerdeführer diesen Bereich, zumal aktuell rund 64 % der Studienabschlüsse den österreichischen Universitäten zuzurechnen seien. Demgegenüber fehle dem Verein „Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforschung“ schon aufgrund der Selbstbeschreibung jeglicher Bezug zu Hochschulen und sei dessen Wirkungsbereich überdies auf das Bundesland Oberösterreich beschränkt. Demnach sei es Aufgabe dieser Einrichtung, „aktuelle Herausforderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu identifizieren, zu analysieren und daraus Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträgerinnen und -träger in Oberösterreich abzuleiten“. Insofern sei deren Repräsentativität für den Hochschulbereich klar zu verneinen. Der Beschwerdeführer behaupte zwar nicht, ein Allein-Repräsentationsrecht für die Hochschulen inne zu haben, durch die Bestellung eines die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllenden Mitglieds des Publikumsrats, sei er jedoch unmittelbar in seinen Rechten geschädigt. Nach der ständigen Spruchpraxis seien vom Begriff der Schädigung nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Schäden erfasst (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*³, § 36, Seite 325).

Zur Zulässigkeit der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer insbesondere noch vor, dass das ORF-G der KommAustria die Rechtsaufsicht bzw. die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des ORF-G übertrage, ohne aber auf bestimmte Rechtsformen einzuschränken. Der Bestellungsakt der Ministerin sei demnach ebenfalls erfasst. Abweichend von *Kogler/Traimer/Truppe*³, § 35, Seite 320, sei davon auszugehen, dass nicht nur Entscheidungen von Organen des ORF beschwerdefähig seien, sondern durchaus auch jene der zuständigen Bundesministerin. Mit der Bestimmung gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G, die der KommAustria die Aufgabe der „Aufsicht des Bundes über den ORF [...] nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes“ zuweise, sei nicht gemeint, dass Entscheidungen von Organen außerhalb des ORF einer rechtlichen Überprüfung nicht zugänglich seien, sondern vielmehr nur, dass der ORF keiner weiteren staatlichen Aufsicht unterliege. Auch sei die Grundintention des ORF-G, die Sicherung der dem Rundfunk verfassungsgesetzlich garantierten Unabhängigkeit, bei der Frage der Beschwerdefähigkeit zu berücksichtigen. Diese Unabhängigkeit sei insbesondere bei der Bestellung von Organen zu wahren. Käme man zur Auffassung, dass die Entscheidung der Bundesministerin über die Bestellung der Mitglieder des Publikumsrats keiner Überprüfung zugänglich sei, liefen auch die Vorgaben des Gesetzes zur Repräsentativität ins Leere und der Ministerin wäre freie Hand eingeräumt. Dieses Ergebnis sei dem Gesetzgeber nicht zuzusinnen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass auch die Entscheidung der Ministerin einer Rechtmäßigkeitskontrolle unterliege.



Die Entscheidung der zuständigen Bundesministerin sei im Wesentlichen aus zwei Gründen rechtswidrig. Zum einen sei der Vorschlag des Vereins „Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforchung“ für den Bereich der Hochschulen entgegen § 28 Abs. 4 ORF-G nicht repräsentativ. Zum anderen handle es sich hierbei um einen Einer- und nicht um den von § 28 Abs. 5 ORF-G geforderten Dreier-Vorschlag. Der einzige gesetzeskonforme Vorschlag – jener des Beschwerdeführers – sei von der Ministerin nicht berücksichtigt worden. Die Entscheidung der Ministerin sei daher zweifach mit Rechtswidrigkeit belastet, es liege ein Verstoß gegen § 28 Abs. 6 iVm Abs. 4 ORF-G vor. Nicht zuletzt sei der Verein „Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforchung“ laut seiner Homepage deutlich durch parteipolitische Nähe zum bestellenden Bundesorgan gekennzeichnet, zumal als Obfrau die Oberösterreichische Landeshauptmann-Stellvertreterin und als Kuratoriumsvorsitzender der Oberösterreichische Landeshauptmann fungieren. Hierdurch werde das Gebot der Unabhängigkeit von Personen und Organen des ORF ebenfalls verletzt.

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Entscheidung der zuständigen Medienministerin noch am Tag der Veröffentlichung der Vorschläge, am 27.04.2022, getroffen worden sei. Die Beschwerde sei innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist am 30.05.2022 und somit rechtzeitig eingebracht worden.

Der Beschwerdeführer beantrage daher, die KommAustria möge die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, mit der Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger zum Mitglied des Publikumsrats bestellt wurde, feststellen.

1.2. Aufforderung zur Äußerung

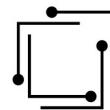
Mit Schreiben vom 03.06.2022 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdeführer ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 18.12.2014, W194 2008697-1/3E, mit welchem in einem rechtlich vergleichbaren Fall eine Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 14.05.2014, KOA 11.400/14-003, gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) mit der Begründung abgewiesen worden war, „*dass die Prüfung der Einhaltung einer an den [damals] Bundeskanzler gerichteten Anordnung des ORF-G keinesfalls dem Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde unterliegen kann.*“

Die KommAustria forderte den Beschwerdeführer dazu auf, binnen einer Frist von zwei Wochen zu der im übermittelten Erkenntnis des BVwG vertretenen Rechtsansicht Stellung zu nehmen. Ferner teilte die KommAustria dem Beschwerdeführer mit, dass sie vorläufig davon ausgehe, dass die zitierte Rechtsprechung des BVwG im beschwerdegegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen sei, es sei denn, die Stellungnahme des Beschwerdeführers würde eine andere rechtliche Beurteilung nach sich ziehen.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 27.06.2022 äußerte sich der Beschwerdeführer zu dem von der KommAustria übermittelten Erkenntnis des BVwG. Der Rechtsansicht des BVwG, wonach sich die Zuständigkeit der KommAustria auf das Handeln der Organe des ORF und seiner Tochtergesellschaften beschränke, sei nach Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu folgen.

§ 35 Abs. 1 ORF-G lege wörtlich fest, dass sich „die Aufsicht des Bundes über den ORF (...) auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den

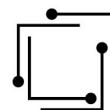


Rechnungshof“ beschränke. Dem Wortlaut der Bestimmung nach sei damit lediglich festgelegt, dass der ORF (neben dem Rechnungshof) keiner weiteren Aufsicht durch den Bund unterliege. Diese Rechtsaufsicht sei durch die Regulierungsbehörde KommAustria wahrzunehmen. § 35 Abs. 1 und 2 ORF-G komme demnach nicht die Funktion zu, die Zuständigkeit der KommAustria auf das Handeln der Organe des ORF und seiner Tochtergesellschaften zu beschränken. Vielmehr ergebe sich aus § 36 Abs. 1 ORF-G, dass die KommAustria „neben anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen (...) *über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes* mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen ...“ zu entscheiden habe. Die Zuständigkeit der KommAustria erstrecke sich demnach – mit Ausnahme des 5a. Abschnittes – auf sämtliche Bestimmungen des ORF-Gesetzes. Sie sei ganz allgemein zuständig, „*über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes*“ zu entscheiden, unabhängig davon, welches Organ tätig geworden sei. Dieser Auffassung einer weiter reichenden Zuständigkeit der KommAustria stehe auch die Aufzählung der „Aufgaben und Ziele der KommAustria“ in § 2 Abs. 1 KommAustria-Gesetz nicht entgegen, zumal es sich in Absatz 1 nur um eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben (arg „insbesondere“) handle.

Der Kontrolle eines obersten Organs der Vollziehung durch die KommAustria stünden auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. In der Entscheidung des BVwG vom 18.12.2014, W194 2008697-1/3E, auf die sich die KommAustria beziehe, werde dargetan, dass es auch „vor dem Hintergrund ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung“ nicht anzunehmen sei, „dass der belangten Behörde eine Rechtsaufsicht über einen Bundesminister als oberstes Organ der Vollziehung gemäß Art. 19 B-VG zukommen könne“. Es handle sich bei der belangten Behörde um ein gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG eingerichtetes Organ „zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien“. Es sei nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs unzulässig, ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung besonders qualifizierte Verwaltungsbehörden einem obersten Organ der Vollziehung überzuordnen. Zitiert werde dabei eine Entscheidung des VfGH aus 1999, nämlich VfSlg 15.578/1999. Weiters halte das BVwG in der besagten Entscheidung noch fest, dass eine solche verfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Kontrolle eines obersten Organs der Verwaltung in Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG nicht zu erblicken sei.

Auch dieser Rechtauffassung sei nach Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu folgen. Übersehen werde dabei nämlich, dass die Entscheidung VfSlg 15.578/1999 zu einer älteren Fassung des Art. 20 B-VG ergangen sei. Der mit BGBl. I 2008/2 neu gefasste Art. 20 Abs. 2 B-VG sei aber gerade deshalb eingefügt worden, um verfassungsgesetzliche Sonderregelungen, mit der bestimmte Kategorien von Behörden weisungsfrei gestellt werden sollten, entbehrlich zu machen. Art. 20 Abs. 2 B-VG sei sehr wohl die verfassungsgesetzliche Grundlage, mit der weisungsfreie Verwaltungsbehörden eingerichtet werden können. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, warum eine Kontrolle von obersten Organen der Vollziehung (hier der Medienministerin) nicht auch durch auf der Grundlage des Art. 20 Abs. 2 B-VG durch einfaches Gesetz geschaffene Behörden zulässig sein soll. Art. 20 Abs. 2 Z 1 B-VG ermächtige zur Einrichtung dieser Behörden auch zur „Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“. Die obersten Organe der Verwaltung seien von dieser Kontrolle nicht ausgenommen.

Hierauf legt der Beschwerdeführer neuerlich die Aufgaben des Publikumsrates und den zu diesem Zweck vorgesehenen Bestellmodus der Publikumsratsmitglieder dar. Wolle man von der Rechtsansicht des BVwG ausgehen, wonach Entscheidungen der obersten Organe der Vollziehung



nicht der Rechtmäßigkeitskontrolle der KommAustria unterstünden, so habe die Medienministerin letztlich bei der Bestellung der weiteren Mitglieder des Publikumsrats trotz eingehender rechtlicher Vorherbestimmung freie Hand. Ein solches Ergebnis solle dem Gesetzgeber vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks nicht unterstellt werden, zumal durch die Bestimmung gemäß § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-G diese Unabhängigkeit gesichert werden solle. Sei eine Kontrolle ihrer Einhaltung ausgeschlossen, so verfehlten diese Anforderungen ihre Wirkung. Die Schaffung von folgenlosem Recht solle aber nicht angenommen werden. Vielmehr gebiete eine verfassungskonforme Interpretation, dass auch Entscheidungen der Medienministerin auf der Grundlage des § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-G einer nachprüfenden Kontrolle unterliegen.

Mit Schreiben vom 07.07.2022 übermittelte die KommAustria die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 30.05.2022 sowie die Stellungnahme vom 27.06.2022 der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt und dem ORF und räumte diesen jeweils die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

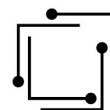
1.4. Stellungnahme der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt

Mit Schreiben vom 27.07.2022 übermittelte die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt eine Stellungnahme. Darin wird ausgeführt, dass der im Schreiben der KommAustria vom 27.06.2022 dargelegten Absicht, die vorliegende Beschwerde mangels Zuständigkeit zurückzuweisen, da sich die Rechtslage, welche dem Erkenntnis des BVwG vom 18.12.2014, W 194 2008697-1/3E zu Grunde gelegen war, nicht geändert habe, nichts hinzuzufügen sei. Dem Beschwerdevorbringen sei ferner entgegenzuhalten, dass der Bundeskanzler gemäß § 28 Abs. 5 ORF-G in Frage kommende Einrichtungen bzw. Organisationen zur Erstattung von Dreievorschlägen einzuladen habe. Dem Wortlaut entsprechend lasse sich daraus keine Verpflichtung der Organisationen ableiten, in ihrem Vorschlag zwingend drei Personen zu benennen. Vielmehr handle es sich um ein den Organisationen eingeräumtes Recht, von dem sie aber nicht Gebrauch machen müssen. Daher liege keine Rechtswidrigkeit vor, wenn auch jene Vorschläge berücksichtigt werden, die weniger als drei Personen nennen.

Diese Ansicht werde zum einen durch die Gesetzesmaterialien zu § 15 Abs. 4 RFG gestützt, welcher in dieser Hinsicht die wortidende Vorgängerbestimmung des § 28 Abs. 5 ORF-G war, wo von einer „Berechtigung“ der Stellen Besetzungs vorschläge zu erstatten gesprochen werde, aber von keiner Verpflichtung zu Dreievorschlägen. Nach einem Zitat der Ausführungen des Verfassungsausschusses wird in der Stellungnahme schließlich auf andere Beispiele in der Gesetzgebung verwiesen, wo die Erstattung eines Dreievorschlags zwingend vorgesehen sei. Dazu werden die Bestimmungen gemäß Art 81b Abs. 1 B-VG (zur Besetzung von Schulleitern), § 23 Abs. 4 UOG (betreffend Universitäten), ferner Art 134 Abs. 2 B-VG (zu Besetzungen der Verwaltungsgerichte) oder § 1 Abs. 4 VwGG 1985 (zur Besetzung von Planstellen des Verwaltungsgerichtshofes) bzw. § 79 Abs. 4 VerwGesG 2016 (gemeint wohl Urheberrechtssenat) dargestellt. Es sei daher aus Sicht der Bundesministerin ersichtlich, dass die Bestellung rechtskonform erfolgt sei.

1.5. Stellungnahme des ORF

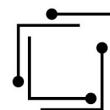
Mit Schreiben vom 28.07.2022 nahm der ORF zur Beschwerde Stellung. Einerseits führte der ORF aus, sich zum Vorhalt der Beschwerde, die Bestellung des eingangs genannten



Publikumsratsmitglieds durch die Bundesministerin am 27.04.2022 stünde nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des ORF-G, nicht äußern zu wollen. Weder sei der ORF Normadressat der in der Beschwerde angesprochenen gesetzlichen Vorgaben, noch habe er auf deren Handhabung im Einzelfall irgendeinen Einfluss. Es handle sich hierbei um eine Frage der politischen Verantwortung, für deren Beurteilung das vorliegende Verfahren nicht nur ungeeignet, sondern vielmehr unzulässig sei. Der KommAustria komme insoweit, sowohl aus verfassungsrechtlichen wie auch einfachgesetzlichen Gründen keine Kognitionsbefugnis zu.

Zur fehlenden Kognitionsbefugnis der KommAustria hinsichtlich des Bestellvorgangs führte der ORF weiters aus, dass sich die Aufsicht des Bundes über den ORF nach § 35 Abs. 1 ORF-G auf eine Aufsicht „*nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes*“ beschränke. Nach der genannten Bestimmung obliege die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde. Schon die zitierte Formulierung mache klar, dass sich die hiermit statuierte Rechtsaufsicht auf Tätigkeiten bzw. Handlungen des ORF beschränke. Dies werde durch die Formulierung des § 1 Abs. 1 KOG bestätigt, wonach unter anderem für die „*Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften*“ die Kommunikationsbehörde Austria eingerichtet sei. Schließlich spreche auch § 2 Abs. 1 Z 7 KOG von der „*Beobachtung der Einhaltung ... durch den Österreichischen Rundfunk*“ und Z 9 leg. cit. von „*Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk*“. Sowohl aus dem eingangs geschilderten Sachverhalt sowie den angesprochenen rechtlichen Grundlagen betreffend die Besetzung des Publikumsrates ergebe sich, dass Überprüfungsgegenstand des Feststellungsbegehrens keine Handlung des ORF sei, sondern eine solche des Bundeskanzlers bzw. der Bundesministerin. Dies ergebe sich sogar aus der Antragsformulierung, soll doch „*die Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien*“ festgestellt werden. Hierfür sei, wie gezeigt, die KommAustria schon nach den einfachgesetzlichen Grundlagen der Rechtsaufsicht über den ORF nicht zuständig (siehe BVerwG 18.12.2014, W194 2008697-1/3E; so auch Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, § 35 ORF-G Anm; unzutreffend Twaroch/Bucher, Rundfunkrecht⁵, 220).

Diese Auslegung ergebe sich im Übrigen auch aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben. Sowohl für den Bereich der Hoheitsverwaltung, wie auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung entspreche es der gefestigten und durch den VfGH mehrfach bestätigten Rechtslage, dass eine Kontrolle oberster Organe durch andere Verwaltungsbehörden ohne bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung unzulässig sei (zur Hoheitsverwaltung z.B. VfSlg 13.626 [deshalb sei die Zuständigkeit der DSB heute durch § 35 Abs. 2 DSG als Verfassungsbestimmung abgesichert]; zur Privatwirtschaftsverwaltung VfSlg 15.578). Aus diesem Grund habe der Verfassungsgerichtshof z.B. ausgesprochen, dass die Kontrolle eines den Bund vertretenden obersten Organs der Vollziehung bei der Vergabe von Aufträgen durch das Bundesvergabeamt verfassungswidrig sei (VfSlg 15.578). Nichts Anderes gelte im vorliegenden Zusammenhang. Nach der Beschwerde solle die KommAustria überprüfen und mit normativer Wirkung feststellen, dass der von der Bundesministerin vorgenommene Bestellvorgang der Mitglieder des Publikumsrates das ORF-G verletzt habe. Antragsgegenständlich sei daher eine Kontrolle eines obersten Organs des Bundes (siehe Art. 19 Abs. 1 B-VG) durch ein anderes Verwaltungsorgan. Da allerdings die Kontrollbefugnisse der KommAustria nicht in Verfassungsrang stehen, wäre die Annahme einer solchen Kontrollbefugnis verfassungswidrig (auch aus diesem Grund sei der oben zitierten Ansicht von Twaroch/Bucher, aaO, nicht zu folgen; so auch Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, § 35 ORF-G Anm.), weshalb die einfachgesetzlichen Grundlagen auch nicht in dem von der Beschwerde intendierten Sinn ausgelegt werden dürfen. Das Feststellungsbegehrten sei daher schon mangels Zuständigkeit der KommAustria zurückzuweisen, ohne dass es auf eine



inhaltliche Prüfung ankomme. Schließlich legte der ORF dar, weshalb dem Beschwerdeführer auch keine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zukomme. Nach dieser Bestimmung setze die Beschwerdelegitimation eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers durch die behauptete Rechtsverletzung voraus. Bei einem immateriellen Schaden bestehe eine Beschwerdelegitimation (nur) dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 336). Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Der Publikumsrat sei jenes Organ, das zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher eingerichtet sei. Er bestehe aus derzeit 30 Mitgliedern, die ihre Beschlüsse idR mit einfacher Mehrheit fassen (§ 29 Abs. 4 ORF-G). Die Publikumsräte seien bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie hätten ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen (§ 19 Abs. 2 ORF-G).

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben sei nicht zu sehen, wodurch infolge der Bestellung von Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger die Interessen des Beschwerdeführers tangiert sein könnten. Zum einen sei Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger unter anderem auch Mitglied des Universitätsrats der Johannes-Kepler-Universität Linz, d.h. eines Mitglieds des Beschwerdeführers. Aber vor allem sei nicht zu erkennen, worin eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers liegen könnte, weil dem Beschwerdeführer nicht das Recht genommen wurde, einen Vorschlag zu erstatten, sondern eine Person, die von einem anderen Vorschlag stamme, zum Publikumsrat bestellt worden sei. Ein Rechtsanspruch, dass einer der vom Beschwerdeführer nominierten Kandidaten bestellt werde, bestehe nicht. Es wäre weiters nicht möglich, dass der Beschwerdeführer selbst Mitglied des Publikumsrats wird. Daher liege es im konkreten Fall nicht im Bereich des Möglichen, dass der Beschwerdeführer in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar geschädigt werde. Selbst wenn daher eine Kognitionsbefugnis der KommAustria über den Beschwerdegegenstand bestehen würde, wäre die Beschwerde daher mangels Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

Abschließend beantragte der ORF daher, die KommAustria möge die Beschwerde zurück- bzw. in eventu abweisen.

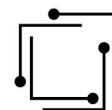
Mit Schreiben vom 03.08.2022 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt und die Stellungnahme des ORF an den Beschwerdeführer und räumte diesem die Möglichkeit ein, sich hierzu zu äußern.

Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers langte nicht mehr ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist ein bei der Bundespolizeidirektion unter der ZVR-Zahl 489414227 eingetragener gemeinnütziger Verein. Er vertritt die Interessen der 22 österreichischen Universitäten.



Mit Verlautbarung in der Wiener Zeitung vom 22.03.2022 forderte die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt repräsentative Einrichtungen und Organisationen gemäß § 28 Abs. 4 ORF-G auf, Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates des ORF bis zum 21.04.2022 zu erstatten.

Am 27.04.2022 wurden die eingelangten Vorschläge repräsentativer Einrichtungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht. Für den Bereich „Hochschulen“ wurde ein Einer-Vorschlag des Vereins „Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforschung“ sowie ein Dreier-Vorschlag des Beschwerdeführers namhaft gemacht.

Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt bestellte am 27.04.2022 den von der „Academia Superior – Gesellschaft für Zukunftsforschung“ vorgeschlagenen Vertreter zum Mitglied des Publikumsrats des ORF für den Bereich „Hochschulen“. Der Publikumsrat des ORF konstituierte sich am 05.05.2022.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer ergeben sich aus dessen glaubwürdigen Ausführungen sowie dem offenen Vereinsregister.

Die Feststellungen zur Bekanntmachung der Einladung zur Erstattung von Vorschlägen repräsentativer Einrichtungen für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrats durch die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt ergeben sich aus der Einsicht in das Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22.03.2022, Ausgabe Nr. 055.

Die Feststellungen zur Bekanntmachung der Vorschläge repräsentativer Einrichtungen für die Bestellung von Mitgliedern des Publikumsrats durch die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt ergeben sich aus der Einsicht in das Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 27.04.2022, Ausgabe Nr. 081.

Die Feststellungen zur Bestellung des Vertreters für den Bereich „Hochschulen“ im Publikumsrat des ORF ergeben sich aus der Einsicht in die Website des Publikumsrates unter https://der.orf.at/unternehmen/aktuell/2022_konstituierung-publikumsrat100.html in Zusammenschau mit dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 27.04.2022, Ausgabe Nr. 081. Diese blieben zudem unwidersprochen.

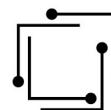
Die Feststellung zur Bestellung der Mitglieder des Publikumsrats am 27.04.2022 beruht zudem auf den glaubwürdigen Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Art. 20 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012, lautet auszugsweise:

Artikel 20. (1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder



vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.

(2) Durch Gesetz können Organe

[...]

5. zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien,

[...]

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 5 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberufen.“

Das KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, lautet auszugsweise:

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

[...]

9. Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes,

[...].“

„Stellung der Mitglieder

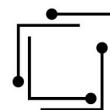
§ 6. (1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. (2) Die Mitglieder sind entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Das ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. I 379/1984 idF BGBl. I Nr. 84/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Organe des Österreichischen Rundfunks

§ 19. (1) Die Organe des Österreichischen Rundfunks sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Generaldirektor,
3. der Publikumsrat;



(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Abs. 1 sind bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

[...]"

„Publikumsrat

§ 28. (1) Zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ist am Sitz des Österreichischen Rundfunks ein Publikumsrat einzurichten.

(2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:

1. - 9.

(3) Der Publikumsrat ist wie folgt zu bestellen:

1. die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund bestellen je ein Mitglied;

2. die Kammern der freien Berufe bestellen gemeinsam ein Mitglied;

3. die römisch-katholische Kirche bestellt ein Mitglied;

4. die evangelische Kirche bestellt ein Mitglied;

5. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (BGBI. Nr. 369/1984) bestellen je ein Mitglied;

6. die Akademie der Wissenschaften bestellt ein Mitglied.

(4) Der Bundeskanzler hat für die weiteren Mitglieder Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind, einzuholen: die Hochschulen, die Bildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Schüler, die älteren Menschen, die behinderten Menschen, die Eltern bzw. Familien, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten und der Umweltschutz.

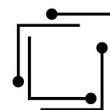
(5) Der Bundeskanzler hat die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen gemäß Abs. 4 durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen einzuladen und die eingelangten Vorschläge öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Bundeskanzler hat siebzehn weitere Mitglieder aus den eingelangten Vorschlägen zu den in Abs. 4 genannten Bereichen bzw. Gruppen zu bestellen, wobei für jeden Bereich ein Mitglied zu bestellen ist. Im Sinne von Art. 29 und 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBI. III Nr. 155/2008, müssen im Publikumsrat die Interessen von Menschen mit Behinderungen durch eine selbst behinderte Person vertreten werden.“

„Rechtliche Kontrolle

Regulierungsbehörde

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.



(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. – c.

2. – 3.

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

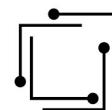
[...].“

4.2. Zurückweisung der Beschwerde

Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung, dass die Entscheidung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt, eine im Wege eines Einer-Vorschlags durch eine nicht repräsentative Einrichtung für den Bereich „Hochschulen“ nominierte Person zum Mitglied des Publikumsrats zu bestellen, gegen § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-G verstöße und damit rechtswidrig sei.

Nach dem Beschwerdevorbringen obliege der KommAustria aufgrund der Bestimmungen nach § 35 Abs. 1 und § 36 ORF-G nicht nur die rechtliche Überprüfung von Entscheidungen der Organe des ORF und seiner Tochtergesellschaften, sondern – in Bezug auf das ORF-G – auch die Kontrolle der Entscheidungen von Organen außerhalb des ORF. § 35 Abs. 1 ORF-G lege lediglich fest, dass der ORF (neben dem Rechnungshof) keiner weiteren Aufsicht durch den Bund unterliege. Dieser Bestimmung komme somit nicht die Funktion zu, die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde auf das Handeln der Organe des ORF und seiner Tochtergesellschaften zu beschränken. Folgte man der gegenteiligen Rechtsansicht, ließen die Vorgaben des ORF-Gesetzes zur Repräsentativität der Publikumsratsmitglieder ins Leere.

Fraglich ist daher im gegebenen Zusammenhang, ob der KommAustria die Befugnis zukommt, eine allfällige Verletzung der Vorschriften des ORF-G durch eine Bundesministerin zu überprüfen und gegebenenfalls festzustellen.



Die KommAustria hat dem Beschwerdeführer im Zuge des Ermittlungsverfahrens das Erkenntnis des BVwG vom 18.12.2014, W194 2008697-1/3E, zur Stellungnahme übermittelt und dazu mitgeteilt, dass die in diesem Erkenntnis vom BVwG vertretene Rechtsansicht im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen und die Beschwerde daher unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung zurückzuweisen sei, sollte die Stellungnahme des Beschwerdeführers nicht zu einer anderen Beurteilung führen. In der zitierten Entscheidung hat das BVwG in einem vergleichbaren Verfahren eine Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 14.05.2014, KOA 11.400/14-003, gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG mit der Begründung abgewiesen, „*dass die Prüfung der Einhaltung einer an den [damals] Bundeskanzler gerichteten Anordnung des ORF-G keinesfalls dem Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde unterliegen kann.*“

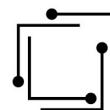
In dem zugrundeliegenden Verfahren war eine Beschwerde an die KommAustria erhoben worden, die die Feststellung begehrte, dass § 28 Abs. 4 ORF-G dadurch verletzt worden sei, dass vom (damals) Bundeskanzler für den Bereich „Behinderte Menschen“ ein Vertreter in den Publikumsrat bestellt worden sei, der von einer nicht repräsentativen Organisation namhaft gemacht worden sei.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Regelungen den Publikumsrat betreffend, mit Ausnahme einer die Bestellung der die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertretenden Person regelnden Anpassung des § 28 Abs. 6 ORF-G, der zufolge diese selbst behindert sein muss, seither nicht geändert wurden. Die maßgeblichen Bestimmungen zur Bestellung jener Mitglieder des Publikumsrates, die von repräsentativen Einrichtungen nominiert werden können, insbesondere soweit es um den Bestellungsprozess geht, stehen somit nach wie vor in Geltung.

Nach der zitierten Entscheidung des BVwG ergebe sich bereits aus der Formulierung des § 35 Abs. 1 ORF-G, der die „*Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk*“ statuiere, dass eine allfällige Verletzung der Vorschriften des ORF-G durch andere als dem ORF und seinen Tochtergesellschaften zurechenbare Einrichtungen von der KommAustria nicht geprüft werden könne. Ebenso finde diese Auffassung Deckung in den Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Z 9 KOG. § 2 KOG fasst die Aufgaben und Ziele der KommAustria zusammen und lege in Bezug auf den ORF in Z 9 fest, dass der KommAustria die „*Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie [das] Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes*“ obliege.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung des BVwG auf die hier vorliegende Rechtsfrage ergibt sich daher aus Sicht der KommAustria, dass § 35 Abs. 1 ORF-G keiner Auslegung zugänglich ist, die für die KommAustria Aufsichtsbefugnisse begründet, die über die Prüfung der Tätigkeiten des ORF und seiner Tochtergesellschaften hinausgehen. Die Prüfung der Einhaltung einer an einen anderen Rechtsträger als den ORF und seine Tochtergesellschaften gerichteten Anordnung des ORF-G fällt somit bei Berücksichtigung dieser Rechtsprechung nicht in den Zuständigkeitsbereich der KommAustria. Soweit der Beschwerdeführer eine rechtliche Kontrolle der KommAustria von Entscheidungen oberster Organe der Vollziehung (im vorliegenden Fall: Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt) als durch § 35 Abs. 1 und § 36 ORF-G abgedeckt erachtet, stehen dem auch verfassungsrechtliche Erwägungen entgegen:

Es handelt sich hierbei um einfachgesetzliche Regelungen, die gerade keine verfassungsgesetzliche Ermächtigung der KommAustria beinhalten, eine rechtliche Kontrolle über Entscheidungen oberster Organe im Sinne des Art. 19 B-VG auszuüben. Auch dem Vorbringen des Beschwerdeführers, Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG beinhaltet eine ausreichende verfassungsrechtliche



Ermächtigung der zur „*Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien*“ eingerichteten Regulierungsbehörde, ist aus Sicht der KommAustria nicht zu folgen. Zwar wurde die KommAustria auf Grundlage des Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 des KommAustria-Gesetzes weisungsfrei gestellt, damit ist allerdings keine verfassungsrechtliche Befugnis verbunden, Entscheidungen oberster Organe der Vollziehung zu kontrollieren (vgl. BVwG vom 18.12.2014, W194 2008697-1/3E; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 332).

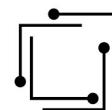
In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bereits mehrfach entschieden, dass Verwaltungsbehörden nicht ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage zur nachprüfenden Kontrolle von Entscheidungen eines obersten Organs der Verwaltung berufen sind, selbst wenn es sich dabei um qualifizierte (kollegiale Verwaltungsbehörden mit richterlichem Einschlag iSd Art. 133 Z 4 B-VG) bzw. weisungsfrei gestellte Verwaltungsbehörden handelt (vgl. VfSlg. 15.578/1999 zum ehemaligen Bundesvergabeamt; VfSlg 13.626/1993 zur ehemaligen Datenschutzkommission). Der Verfassungsgerichtshof vertritt diese Auffassung nicht allein in Bezug auf die Kontrolle von hoheitlichen Verwaltungsakten oberster Organe, sondern auch in Bezug auf solche Entscheidungen, die ohne Hoheitsgewalt gesetzt werden (siehe dazu VfSlg. 15.578/1999).

Art. 20 Abs. 2 B-VG normiert daher „nur“ Fälle, in denen der österreichischen, öffentlichen Verwaltung immanente und verfassungsgesetzlich festgeschriebene Grundsatz der Gebundenheit an Weisungen der vorgesetzten bzw. obersten Organe (vgl. Art. 20 Abs. 1 B-VG) durchbrochen werden kann, nicht jedoch geht damit auch automatisch eine Zuständigkeit der im Sinne dieser Bestimmung weisungsfreigestellten Organe einher, oberste Organe zu kontrollieren.

Dafür, dass Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG keine verfassungsrechtliche Ermächtigung der KommAustria zur Prüfung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt enthält, spricht auch der Umstand, dass für die ebenfalls von der KommAustria wahrzunehmenden Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 32/2018, eine eigene – dementsprechende – verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen wurde. Das BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, sieht nämlich explizit die Verpflichtung oberster Organe der Verwaltung zur Bekanntgabe von „Medienkooperationen und Förderungen“ sowie die Kontrolle dieser Bekanntgabepflicht durch die zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien eingerichtete Regulierungsbehörde vor:

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T haben „*die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.*“

Gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T „*obliegt die Kontrolle der Bekanntgabepflicht dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. Durch Bundesgesetz kann dieses Organ von der Bindung an Weisungen des ihm vorgesetzten Organs freigestellt und ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs*



angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten, vorgesehen werden.“

Genau eine derartige verfassungsrechtlich normierte Kontrolle oberster Organe, wie sie § 1 Abs. 2 erster Satz BVG MedKF-T ausdrücklich festschreibt, ist jedoch dem ORF-G (und auch dem KOG) nicht zu entnehmen und auch „alleine“ aus Art. 20 Abs. 2 B-VG nicht abzuleiten. Hierbei sei nur darauf verwiesen, dass gerade der zweite Satz des § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T gesondert von der Kontrolle die Möglichkeit der Weisungsfreistellung in diesem Fall normiert, sodass schon alleine daraus auf einen unterschiedlichen Regelungsgegenstand zu schließen ist.

Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde des Vereins Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.400/22-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)